

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2011 (ausschließlich Studierende)

Änderung der Amtlichen Bekanntmachung Jahrgang 42, Nr. 24:

Diese Amtliche Bekanntmachung ersetzt Nr. 24, vom 04.05.2011

1. Die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte findet am

Dienstag, 05. Juli 2011,

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von 9.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht "Wahlräume" (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach ihrer Wahlfakultät.

- 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (LHG) und § 9 Grundordnung vom 31.10.2006 (GO)):

von den Studierenden 4 Mitglieder.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt gem. § 9 Abs. 2 GO ein Jahr (01.10.2011 – 30.09.2012).

- 3.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2 und 3 GO):

- 3.2.1 Fakultätsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

jeweils 5 studentische Mitglieder

- 3.2.2 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

6 studentische Mitglieder

- 3.2.3 Große Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften sowie der Technischen Fakultät:

jeweils 6 studentische Mitglieder

- 3.2.4 Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt gem. § 15 Abs. 4 GO ein Jahr (01.10.2011 – 30.09.2012).
4. Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahlfakultät zurückgegriffen. Änderungen können bis zum 07.06.2011 beantragt werden.
5. Gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats werden die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fachschaften bestimmt. Gem. § 65 Abs. 2 Satz 3 LHG in Verbindung mit § 21 GO gehören dem AStA als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat (4 Studierende) sowie 11 weitere Studierende an. Die weiteren Vertreter/innen der Studierenden sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Vertreter/innen der Studierenden für den Senat weitere Sitze entfallen würden. Die Fachschaft wird bei Fakultäten mit Großem Fakultätsrat und bei der Medizinischen Fakultät aus den gewählten 6 studentischen Fakultätsratsmitgliedern gebildet, bei den Fakultäten mit Fakultätsrat aus den 5 studentischen Fakultätsratsmitgliedern und dem ersten Nachrücker/der ersten Nachrückerin.
6. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 4 GO. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Bei der Verhältniswahl kann der Wähler/die Wählerin einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben. Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

7. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig bis

spätestens Dienstag, 07. Juni 2011, bis 15.00 Uhr

beim Wahlleiter im Wahlamt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05028 unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge ist der Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigefügt. Vordrucke für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen sind beim Wahlamt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05028, Tel.: 203-4850 erhältlich.

8. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität im Sinne von §9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.
9. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
10. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahantrag muss vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein.
- Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Dienstag, 05. Juli 2011, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) beim Wahlleiter im Wahlamt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05028 eingeht.
11. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen, Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter) sein.
12. Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Seine/Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 4 GO aufgeführten Gruppen, es sei denn, er/sie hat bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er/sie sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
13. Wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist (§ 2 Abs. 3 WahlO). Das Wählerverzeichnis wird am 27.05.2011 vorläufig abgeschlossen.

14. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 1 und 7 sowie 61 Abs. 2 LHG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen vom 28. September 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38) und auf die §§ 9, 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlbüro eingesehen werden.



Professor Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor



Florian Rautenberg
Wahlleiter

- Anlage 1: Liste der Wahlräume
Anlage 2: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Achtung: Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.

Anlage 1 Wähler-/Wählerinnengruppen (§ 10 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO)

- a) Hochschullehrer/innen c) Studierende
 b) Wissenschaftlicher Dienst d) Sonstige Mitarbeitende (Mitarbeitende in Administration und Technik)

WAHLRAUMZUTEILUNG			
Wähler- verzeichnis Nr.	Wahlberechtigte	Wähler- gruppe	Lage des Wahlraumes
1)	Theologische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Raum 1132
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	c	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	c	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts-Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät Studierende des Frankreichzentrums	c	KG I, 1. OG, Aula
6)	Philosophische Fakultät	c	KG I, 1. OG, Aula
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	c	Eckerstraße 1, 4. OG, Raum 427
8)	Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften	c	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle
9)	Fakultät für Biologie	c	Schänzlestraße 1, Seminarraum 00.008
10)	Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften	c	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, R 106
11)	Technische Fakultät	c	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019

WAHLAMT: Rektorat, Fahnenbergplatz, Zimmer 05028 Tel.: 203-4850
 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS:
 Alte IHK, Wilhelmstraße 26, Raum 01 014

Anlage 2

Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 Wahlordnung unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe.
- (3) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu die Matrikelnummer und die Hauptstudienrichtung angeben. Unterzeichner/Unterzeichnerin Nr. 1 ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt, im Fall einer Verhinderung Unterzeichner/Unterzeichnerin Nr. 2.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- (5) Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nach § 10 Abs. 4 Wahlordnung für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 6 Wahlordnung höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. bei Studierenden die Matrikelnummer,
4. die Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung
5. Anschrift

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (7) Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf sich nach § 10 Abs. 7 Wahlordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/Bewerberin zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Er prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags mit und fordert ihn/sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden (§ 10 Abs. 9 Wahlordnung)